



Ergänzung zu Paragraph 10 der Schulbesuchsbedingungen (Oberstufe):

„Die Schule behält sich vor, bei Verdacht auf Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) entsprechende Tests durchzuführen und evtl. weitere Maßnahmen einzuleiten.“

Der Schulbetrieb der FCGS ist alkoholfrei. In der Schule gilt die 0,00 Promillegrenze (Abweichung aufgrund elektronischer Messung 0,2 Promille).

Ist der Konsum von Alkohol nachgewiesen, wird grundsätzlich die Entlassung von der Schule ausgesprochen. Im Rahmen einer Klassenkonferenz (Stufenkonferenz) erfolgt eine Einzelfallprüfung. Hier kann sich z.B. darauf geeinigt werden, dass eine Suchtberatung zu erfolgen hat, wenn sich Gründe für die Fortsetzung der Beschulung ergeben sollten.

Bei begründetem Verdacht kann seitens der Schule ein Drogentest verlangt werden. Wird der Konsum von Drogen nachgewiesen, hat dies ebenfalls grundsätzlich die Beendigung der Beschulung zur Folge. Auch hier gilt die Regelung der Einzelfallprüfung im Rahmen einer Klassenkonferenz (Stufenkonferenz). Wird hier eine Weiterbeschulung empfohlen, so ist wieder ein Termin mit einer Suchtberatungsstelle eine wesentliche Voraussetzung.

Die Weigerung einer/eines Schüler/in, einen Alkohol- oder Drogentest bei begründetem Verdacht durchführen zu lassen, hat ebenfalls grundsätzlich die Beendigung der Beschulung zur Folge. Auch hier gilt die Regelung der Einzelfallprüfung im Rahmen einer Klassenkonferenz (Stufenkonferenz).

Diese Vereinbarung ist schriftlich zu fixieren und von Schüler/innen und Eltern datiert zu unterschreiben.

November 2017